

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Großer Inselsberg“

Nicht amtliche Lesefassung vom 31.07.2023

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Inselsberg“, wie er sich aus folgender Rechtsgrundlage ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Inselsberg“ vom 30.04.2021 (ThürStAnz Nr. 22/2021 S 1054 - 1059).

Nach der Neuausweisung des Naturschutzgebietes (2021) gab es keine weiteren Änderungen.

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemeinde Bad Tabarz in der Gemarkung Tabarz, in der Stadt Waltershausen in der Gemarkung Winterstein und in der Stadt Brotterode-Trusetal in der Gemarkung Brotterode gelegene Waldgebiet rund um den Gipfel des Großen Inselsberges wird unter der Bezeichnung „Großer Inselsberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 134,8 Hektar. Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone umfasst eine Fläche von 16,7 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus dem Kartenblatt 1/3 auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 sowie aus den Detailkartenblättern 2/3 und 3/3 auf Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet und auf den Detailkarten zusätzlich als NSG gekennzeichnet. Die Lage der Detailkartenblätter ist auf dem Kartenblatt 1/3 markiert. Soweit für eine Fläche ein Detailkartenblatt vorliegt, geht die Eintragung der Schutzgebietsgrenze in dieser Karte der Eintragung in dem Kartenblatt 1/3 vor. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Geltungsbereich der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ergibt sich aus dem Kartenblatt 1/3 und ist dort schraffiert und mit einer durchgehenden Linie umrandet. Auf dem Detailkartenblatt 2/3 ist die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone nur teilweise und nur nachrichtlich eingetragen.

Verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes sowie der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone entlang von Straßen, Plätzen, Wegen oder Pfaden, so liegen diese einschließlich ihrer Nebenanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes beziehungsweise außerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone. Im Übrigen ist die Mitte der in der Schutzgebietskarte eingetragenen Begrenzungslinien maßgeblich für den Grenzverlauf. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so liegt die betreffende Fläche nicht im Geltungsbereich des Schutzgebietes beziehungsweise der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone.

Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Schutzgebietskarte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Schutzgebietskarte, die bei der unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Gotha und Schmalkalden-Meiningen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte. Das festgelegte Naturschutzgebiet ist in dieser Karte mit einer durchbrochenen Linie umrandet und die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst den westlichen Teil des schmalen, ca. 700 m langen, gewölbten Plateaus des Großen Inselsberges und die nach allen Seiten abfallenden Hänge bis auf die Höhe der Landesstraße L 1024, des Grauen Weges, der Günter-Lesser-Hütte und des Ausflugsgebietes am Kleinen Inselsberg. Der Berg, mit 916,5 m N.N. eine der höchsten Erhebungen des Thüringer Waldes, überragt das allgemeine Niveau des Gebirges markant um ca. 120 m bis 200 m und ist daher als Landmarke weithin zu sehen. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Naturraum Mittlerer Thüringer Wald.

Die schwach gewellten, aber häufig steilen Hänge des Naturschutzgebietes sind nahezu vollständig bewaldet. Große Teile werden von verschiedenen Ausbildungen des Buchenwaldes mit montanem Charakter eingenommen, darunter auch eine hochmontane Ausbildung mit Anteilen von Eberesche. Es handelt sich um die höchst gelegenen natürlichen Rotbuchenwälder im Osten Deutschlands. Die häufig anteilig, teils auch in Reinbeständen vertretene Fichte resultiert aus Aufforstungen, die nach Übernutzung und Verkahlung der Waldbestände ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorgenommen wurden. An feuchten und blockschuttreichen Stellen stockt seltener Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwald.

Am Südostrand des Schutzgebietes befindet sich eine in dieser Höhenlage selten anzutreffende, artenreiche Bergwiese, die sogenannte Grenzwiese. Weitere kleine Offenlandflächen bilden die Felsen und Blockhalden an den Reitsteinen sowie die Grünland- und Sukzessionsflächen im Bereich bestehender oder aufgelassener Skiabfahrtshänge. An stauenden Schichten entlang der Flanken des Berges treten zahlreiche Quellen zu Tage, die schmale Fließgewässer speisen und zum Teil zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Die beiden kleinen Standgewässer im Schutzgebiet wurden künstlich angelegt.

Das Naturschutzgebiet besitzt wegen des Vorkommens mehrerer besonders gefährdeter und vor allem seltener montaner Tier- und Pflanzenarten landesweite Bedeutung für den Artenschutz und ist wichtiger Bestandteil im Biotopverbund. Neben den Vorkommen einiger seltener Blütenpflanzenarten zeichnet sich das Naturschutzgebiet vor allem durch seinen Reichtum an Moosen, Flechten und Pilzen aus. Das Naturschutzgebiet beherbergt eine artenreiche Vogel- und Insektenwelt sowie einige, teils anspruchsvolle Landschneckenarten und bietet Lebensraum für mehrere besonders geschützte Kleinsäuger- und Amphibienarten.

Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ist seit mehreren Jahrzehnten ungenutzt. Der Strukturreichtum sowie der Alt- und Totholzanteil sind hier gegenüber den bewirtschafteten Wäldern höher.

Wegen seiner besonderen Lage, der landschaftlichen Schönheit und Naturnähe hat der In-selsberg traditionell eine ganzjährige Bedeutung für Erholungssuchende. Das Gebiet wird vom traditionsreichen Rennsteig gequert, der hier gleichzeitig seit Jahrhunderten eine politische oder administrative Grenze bildet, und ist daher auch landeskundlich von Interesse.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den ausgedehnten, weitgehend geschlossenen Waldkomplex aus natürlichen Buchenwäldern in der montanen Ausbildung Hainsimsen-Rotbuchenwald und der hochmontanen Ausbildung Harzlabkraut-Buchenwald mit Anteilen von Ebereschen und Fichten einschließlich der Übergangsformen, kleinflächig eingestreuten Eschen-Ahorn-Wäldern auf Blockhalden und Blößen mit Zwergsträuchern oder Staudenfluren sowie Fichtenwäldern mit hohem Entwicklungspotential in seiner Gesamtheit zu sichern und stabile, naturnahe und reich strukturierte Waldbestände zu erhalten oder zu erzielen,
2. den höchstgelegenen zusammenhängenden Rotbuchenbestand im Osten Deutschlands zu erhalten und vor direkten anthropogenen Beeinträchtigungen zu schützen,
3. in den Wäldern einen hohen Anteil an Altholz sowie stehendem und liegendem Totholz zu gewährleisten, um optimale Lebensbedingungen für die daran gebundenen Arten, insbesondere aus den Gruppen der Käfer, Kleinsäuger und Vögel sowie der Moose, Flechten und Pilze, zu bieten,
4. den Strukturreichtum des Gebietes zu bewahren und zu verbessern sowie Störungen fernzuhalten, um das Gebiet als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für die Vielzahl der hier vorkommenden Vogelarten zu sichern,
5. die kleinflächigen, naturnahen Offenlandbiotope wie die Bergwiese, Felsen und Blockhalden, Quellen, Bachtälchen und Stillgewässer als vielseitige und artenreiche Lebensbereiche einer spezialisierten Flora und Fauna, vor allem aus den Gruppen der Blütenpflanzen, Moose, Pilze und Flechten sowie Insekten, Amphibien und Kleinsäugetieren, zu bewahren, dort nachteilige Veränderungen fern zu halten und beeinträchtigte Biotope zu renaturieren,
6. die Vorkommen weiterer, teils seltener, gefährdeter und an spezielle Vegetation, Strukturen oder klimatische Verhältnisse gebundene Arten aus den Gruppen der Nachtfalter, Spinnentiere, Heuschrecken, Laufkäfer und Landschnecken zu erhalten und zu mehren,
7. sehr alte, bizarr gewachsene und markante Einzelbäume sowohl aus Artenschutzgründen als auch aus landschaftsästhetischer Sicht so lange wie möglich zu erhalten,
8. das Gebiet als Teil einer großen, landesweit bedeutsamen Kernfläche naturnaher Waldbestände und Teil des bundesweiten Waldbiotopverbundes in seiner derzeitigen Qualität zu sichern sowie die Grenzwiese als wichtigen Trittstein im Biotopverbund der Bergwiesen des Thüringer Waldes offen zu halten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren,
9. die geologischen und geomorphologischen Besonderheiten des Gebietes zu schützen und die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu sichern,
10. das Gebiet für biologische, waldökologische, geologische und landeskundliche Forschungen zu erhalten sowie die Erlebbarkeit des Gebietes für Bildung und Erholung ökologisch verträglich zu lenken,

11. den in dem EU-weiten Schutzgebietsnetz Natura 2000 liegenden Teil des Naturschutzgebietes im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Zweck der Festsetzung der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ist es,

1. einen weitgehend ungestörten Ablauf der Naturprozesse ohne direkte Beeinflussung durch Bewirtschaftung oder Pflegemaßnahmen zuzulassen und damit für die dort vorkommende Tier- und Pflanzenwelt störungsarme Lebensstätten zu sichern,
2. die eigendynamische Entwicklung der Waldbestände und die Veränderungen der Waldlebensgemeinschaften in nicht bewirtschafteten Wäldern, insbesondere im Hinblick auf die Waldstruktur, Bodenbildung, Vegetation und Fauna, zu beobachten und wissenschaftlich zu begleiten,
3. diesen Bereich für das Erleben natürlicher Prozesse im Wald sowie zur Förderung des Verständnisses für waldökologische Zusammenhänge im Rahmen der Umweltbildung zu sichern.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten oder vorhandene Anlagen zu erweitern, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen aller Art zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen, vorhandene Gewässer, insbesondere deren Ufer und deren Zu- und Abläufe, zu verändern oder zu beseitigen, Wasser oder Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten sowie Schmutzwasser und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gebiet einzuleiten,
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen und Pilze oder Teile davon zu entnehmen, zu beschädigen oder einzubringen,

8. Grünland, Brachflächen oder Heiden umzubrechen sowie die Grünlandnutzung zu intensivieren,
9. zu düngen oder Pestizide anzuwenden,
10. Drainagen oder Entwässerungsgräben anzulegen,
11. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen anzulegen oder Silagen zu lagern,
12. Wildfütterungen oder Kirrungen anzulegen,
13. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
14. Totholz über 30 cm Durchmesser, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb von Wegen, Pfaden und Steigen sowie außerhalb von Rastplätzen und Ruhebänkbereichen zu betreten,
3. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
4. zu klettern, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
5. Flugmodelle aller Art zu betreiben und mit Luftfahrzeugen aller Art, Luftsportgeräten oder Ballons zu starten oder zu landen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 Nr. 3,
7. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
8. wildlebende Tiere zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

(3) In der bewirtschaftungs- und pflegereien Zone gelten die Verbote der Abs. 1 und 2. Darüber hinaus sind jegliche Nutzungs- und Pflegemaßnahmen verboten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind im gesamten Schutzgebiet:

1. Unterhaltungs- und Ausbesserungsmaßnahmen an bestehenden Wirtschaftswegen und ausgewiesenen Wanderpfaden; grundlegende Instandsetzungsmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
2. die Trinkwassergewinnung im bisherigen Umfang sowie Kontroll-, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Anlagen und Leitungen zur Trinkwassergewinnung; der Ersatzneubau der genannten Anlagen und Leitungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. rechtlich vorgeschriebene Beschilderungen, Kennzeichnungen oder Absperrungen; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Beschilderungen, Kennzeichnungen und Absperrungen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung und Besucherinformation, wenn sie auf Veranlassung, mit Ermächtigung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
4. Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des amtlichen Vermessungswesens durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen.

(2) Außerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone sind über die Ausnahmen des Abs. 1 hinaus von den Verboten nach § 3 ausgenommen:

1. das Betreten und Befahren im notwendigen Umfang durch Berechtigte im Zusammenhang mit einer erlaubten oder zugelassenen Nutzung oder Handlung nach § 4 Abs. 1 und 2 oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. das Befahren mit Fahrrädern auf befestigten Wegen oder entsprechend ausgewiesenen Radwegen,
3. das Anlegen von Loipen und Skiwanderwegen auf befestigten Wegen durch Berechtigte gemäß den Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung),
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie die Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden Skiabfahrten am Nordhang des Großen Inselsberges einschließlich aller damit zusammenhängenden, bereits bestehenden technischen Anlagen; Instandsetzungsmaßnahmen an diesen Anlagen oder deren Ersatzneubau mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
5. Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gedenksteinen, historischen Grenzsteinen und Informationstafeln sowie an Ruhebänken, Wetterschutzhütten und Aussichtspunkten; Freischneidearbeiten an diesen Anlagen, Instandsetzungen oder Ersatzneubauten außerhalb der Hauptvegetations- und Vogelbrutzeit; Abweichungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter folgenden Maßgaben:
 - a) Erhaltung und Entwicklung horizontal und vertikal reich strukturierter, alt- und totholzreicher, von Laubholz dominierter Mischbestände unter Förderung der Rotbuche als

Hauptbaumart und standortabhängiger Förderung weiterer hier heimischer Baumarten wie Bergahorn, Eberesche, Bergulme und Weißtanne,

- b) Schonung bizarr gewachsener und markanter Einzelbäume,
 - c) Erhaltung und Förderung naturnaher Waldränder,
 - d) Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, insbesondere Naturverjüngung und Sukzession auf Blößen,
 - e) Holzeinschläge einzelstammweise bis femelartig, ausgenommen bei Maßnahmen des Forstschutzes, sowie Durchführung von Hiebsmaßnahmen im Herbst-/Winterhalbjahr; Jungbestandspflege nur in der Zeit vom 1. August bis 31. März jedes Jahres,
 - f) vorzugsweise Vorrücken des Ernteholzes an befestigte Wege mit Pferden; unvermeidbare maschinelle Rückung im Herbst-/Winterhalbjahr,
 - g) die Zwischenlagerung von Ernteholz außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensräume; zulässig sind auch Wiederaufforstungen nach Schadereignissen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, die Anpflanzung von Bäumen im Rahmen des Waldumbaus von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen oder auf Blößen über 500 m² und die Ergänzung der Naturverjüngung jeweils unter Verwendung von standortgerechten und in dem Naturraum heimischen Gehölzarten mit gebietseigener Herkunft sowie temporäre Wildschutzzäune zum Schutz von Jungwuchs; weiter gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 13 und 14; davon abweichende oder weitergehende forstliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die ordnungsgemäße extensive Nutzung des Grünlands, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 bis 11,
 8. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
 9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Haarwild und des Jagdschutzes im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 2 Abs. 2; es gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, zulässig ist nur die ordnungsgemäße Anlage von Salzlecken außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensräume; davon abweichende oder weitergehende jagdliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 10. Kontrollmaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Leitungen der Abwasserentsorgung, der Telekommunikation und der Energiewirtschaft; deren Ersatzneubau und die Verlegung von neuen unterirdischen Leitungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 11. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 12. der Ausbau von Wegen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

13. Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf Grundlage eines Natura-2000-Managementplans oder auf Veranlassung bzw. mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

14. die Gewinnung von Saatgut, die der Bewahrung der biologischen Vielfalt und der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen dient, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Innerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone sind über die Ausnahmen des Abs. 1 hinaus von den Verboten nach § 3 ausgenommen:

1. das Betreten im notwendigen Umfang durch Berechtigte im Zusammenhang mit einer erlaubten oder zugelassenen Nutzung oder Handlung nach § 4 Abs. 1 und 3 oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

2. das Befahren auf Wegen im notwendigen Umfang im Zusammenhang mit einer erlaubten oder zugelassenen Nutzung oder Handlung nach § 4 Abs. 1 und 3 sowie in den Monaten September bis einschließlich Februar jeden Jahres das notwendige Durchfahren auf Wegen im Zusammenhang mit der nach § 4 Abs. 2 erlaubten oder zugelassenen forstwirtschaftlichen Bodennutzung,

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Haarwild und des Jagdschutzes im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 2 Abs. 3, es gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; davon abweichende oder weitergehende jagdliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

4. Waldschutzmaßnahmen bei drohender erheblicher Gefährdung von Beständen außerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

5. der Rückbau von Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 2, in der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone darüber hinaus mit dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 3 zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 5128-301 (TH-Nr. 60) „Thüringer Wald von Ruhla bis Großer Inselsberg“ sowie in dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 5128-420 (TH-Nr. 24) „Thüringer Wald von Ruhla bis Großer Inselsberg“.

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,

8150 – Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe,

8220 – Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation,

9110 – Hainsimsen-Buchenwälder,

2. folgende übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

a) der großflächigen Hainsimsen-Buchenwälder,

b) der Silikاتفelsen und -schutthalden mit ihren artenreichen Kryptogamenfluren sowie

c) der naturnahen Bergbäche

in einem charakteristischen Ausschnitt des Thüringer Waldes.

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

Grauspecht (*Picus canus*),

Neuntöter (*Lanius collurio*),

Raufußkauz (*Aegolius funereus*),

Rotmilan (*Milvus milvus*),

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*),

Uhu (*Bubo bubo*),

Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

2. folgende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),

3. folgende übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

a) der für diesen Bereich des Thüringer Waldes typischen Nadel-Laubmischwälder und montanen Buchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil als Lebensraum der Vogelarten Grauspecht, Schwarzspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz, Zwergschnäpper und Schwarzstorch,

b) der Felsbildungen als Brutplatz des Uhu sowie

c) der mit dem Wald verzahnten Grünlandkomplexe als Lebensraum der Vogelarten Neuntöter, Rotmilan und Waldschnepfe

in einem weitgehend ungestörten, charakteristischen Ausschnitt des Thüringer Waldes.

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 genannten Lebensräume sowie die in Abs. 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ vom 04.12.2014 (ThürStAnz Nr. 1/2015 S. 47 - 60) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 erster Halbsatz ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 **(Inkrafttreten), Außerkrafttreten**

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30.03.1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998, S. 374 - 378), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder mit Schluchten zwischen Wartburg und Hohe Sonne“ vom 25.08.2015 (GVBl. Nr. 40/2015, S. 1683 - 1689), soweit sie das Naturschutzgebiet „Großer Inselsberg“ nördlich Brotterode betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 Karte

